

## **Bekanntmachung**

(für den Bekanntmachungskasten am Rathaus und auf der Internetseite)

### **94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden;**

hier: Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 BauGB

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Änderungsplan für die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Feststellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rahden vom 11.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Der Feststellungsbeschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Rahden, den 27.02.2026

Der Bürgermeister

  
(Haase)

Der Geltungsbereich der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden liegt in der Flur 16 der Gemarkung Pr. Ströhen. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Südwestgrenze des Flurstückes 128 (Wald und Spielplatz Am Speukebusch,
- im Osten: durch die Nordwestgrenze des Flurstücks 130 (Gewässerbegleitfläche der Großen Aue),
- im Süden: durch eine ca. 97 m verlaufende Linie entlang der Nordostgrenze des Flurstücks 132 (Ackerfläche Speukebusch),
- im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 125 (Ackerfläche Speukebusch).

Die genauen Abgrenzungen des Änderungsbereiches zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus den im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Planunterlagen zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 BauGB mit Bericht vom 26.01.2026 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 18.02.2026, Az.: 35.02.01.600-002/2026-001, Folgendes erklärt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Der genehmigte Änderungsplan des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.30, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rahden unter <https://www.rahden.de/leben-und-wohnen/bauen/bauleitplanung/> über den Link <https://www.minden-luebbecke.de/Service/GEOportal/> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://bauportal.nrw/> einsehbar.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Feststellungsbeschluss der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Rahden vom 06.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden wirksam.

### **Hinweis:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Lange Straße 5, 32369 Rahden und auf der Internetseite der Stadt Rahden ([www.rahden.de](http://www.rahden.de)) veröffentlicht.

Rahden, den 27.02.2026  
Der Bürgermeister

  
(Haase)